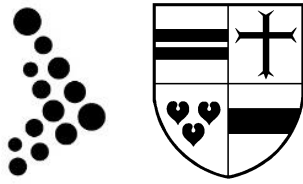


Anlage 2



LANDKREIS
CLOPPENBURG

WIR ISTHIER.

Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Sandgrube Pirgo“

Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Gebietsbeschreibung	4
2.1	Abgrenzung	4
2.2	Naturräumliche Grundlagen.....	4
3	Rechtlicher Rahmen	5
3.1	EU - FFH Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz.....	5
3.2	Geschützte Biotope	5
4	Inhalte der Verordnung	6
4.1	Schutzzweck.....	6
4.2	Verbote und Gebote	6
4.3	Freistellungen	8
4.3.1	Eigentumsrechte.....	8
4.3.2	Jagd	8
5	Rechtliche Befugnisse und Hinweise.....	9
5.1	Anordnungsbefugnis.....	9
5.2	Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	9
5.3	Sonstige Hinweise	9

Abbildungen

Abb. 1: Lage des NSG "Sandgrube Pirgo"	4
--	---

Tabellen

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG	6
Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung	7

Anhang

Anhang 1: Darstellung des Grenzverlaufs in der Örtlichkeit	10
--	----

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Erforderlichkeit der Ausweisung als Schutzgebiet ergibt sich aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie = Fauna Flora Habitat Richtlinie). Ziel der Richtlinie ist es, ein kohärentes Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten.

Um den darin formulierten Anforderungen an die nationale Gesetzgebung gerecht zu werden, muss der Bereich der „Sandgrube Pirgo“ in eine nationale Schutzkategorie des Naturschutzes überführt werden, so dass den Anforderungen an den Schutz der in der FFH – Richtlinie benannten Lebensraumtypen (LRT) und Arten Rechnung getragen wird.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Abgrenzung

Die Abgrenzung des Schutzgebietes folgt, entsprechend der Vorgabe, die FFH Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, der Meldegrenze des FFH Gebietes und ist somit mit diesem identisch. Die Meldung des Gebietes an die Europäische Union erfolgte im Maßstab 1:50.000, so dass sich im Rahmen der kartographischen Anpassung des Gebietes auf den Maßstab der Verordnungskarte (1:1.500) geringfügige Änderungen ergeben.

Das Naturschutzgebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,6 ha.

Im Bereich des südlich des Schutzgebietes gelegenen Wohngebäudes und des Betriebsgeländes wurde die Grenze des Schutzgebietes um fünf Meter in das Gewässer verlegt und folgt nicht der Uferlinie, so dass keine unbeabsichtigten Einschränkungen für die Nutzung der bestehenden Badesstelle bzw. des Betriebsgeländes entstehen. Da Vorkommen von Schwimmendem Froschkraut in diesem Bereich nicht nachgewiesen wurden, wären Einschränkungen der bisherigen Nutzungen in diesem Bereich rein formeller Natur. Konflikte zwischen dem Schutzzweck und der bisherigen Nutzung bestehen nicht.

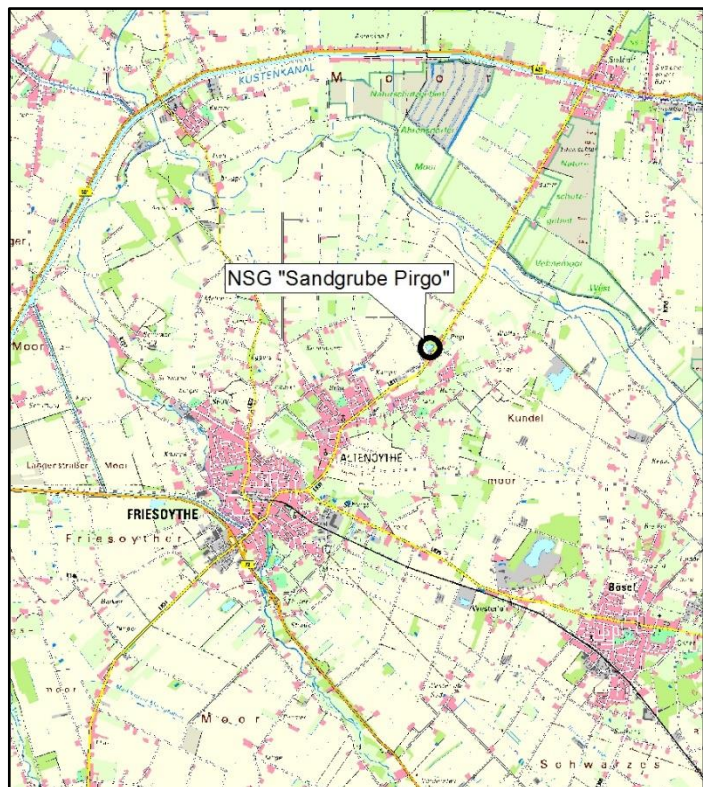


Abb. 1: Lage des NSG "Sandgrube Pirgo"

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das Naturschutzgebiet „Sandgrube Pirgo“ liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Ostfriesisch – Oldenburgische Geest“. In den weiter ausdifferenzierten Landschaftseinheiten

des Landschaftsrahmenplanes wird das Gebiet den „Friesoyther Geestinseln und Garreler Talsandplatten“ zugerechnet.

Geomorphologisch prägend für diese Landschaftseinheit ist die Durchdringung mit Geestinseln, Talsandplatten sowie Hoch- und Niedermoorgebieten. Die Friesoyther Geestinseln sind sandige, grundwasserferne Grundmoräneninseln mit mäßig bis stark podsolierten Böden, die über einen langen Zeitraum verheidet waren und heute weitgehend ackerbaulich genutzt werden, zum Teil auf alten Eschböden. Die Talsandplatten weisen stark podsolierte Böden auf, die aber grundwassernäher liegen als die Böden der Geestinseln.

Die auf den Talsandflächen natürlichen, feuchten Stieleichen-Birkenwälder und die Erlen- und Birkenbrüche der Niederungen sind heute bis auf kleinere Gehölzbestände von Acker und Grünland abgelöst.

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 EU - FFH Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 6 Abs.1 der FFH Richtlinie treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, welche den ökologischen Erfordernissen des Gebietes entsprechen. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mündet die Erfüllung dieser Verpflichtung in der Ausweisung des Bereiches als Naturschutzgebiet.

3.2 Geschützte Biotop

Der als Naturschutzgebiet auszuweisende Bereich unterliegt als Biotopkomplex aus naturnahem Kleingewässer, Röhricht, Sumpfwiedengebüsch und Sumpf bereits dem Schutz nach § 30 BNatSchG. Die Eintragung in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft wurde dem Eigentümer mitgeteilt.

Nach den Vorgaben des § 30 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zur Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Der Schutz nach § 30 BNatSchG ist jedoch grundsätzlicher Art (MÖLLER S406, RN 51.8.0), so dass er keine Alternative zum umfassenden Schutzregime eines Naturschutzgebietes darstellt. Innerhalb der Fachwelt besteht Einigkeit darüber, dass FFH Gebiete durch ein Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG in nationales Recht zu überführen sind. Ein Gebietsschutz durch das Schutzinstrument NSG ist weiterhin auch notwendig, um das Schutzgebiet auch vor von außen in das Gebiet einwirkenden Schadfaktoren wirksam schützen zu können. **Vor dem Hintergrund der Empfindlichkeit des Lebensraums gegenüber Nährstoffeinträgen und Änderungen des Wasserregimes, die vor allem auch außerhalb des eigentlichen Schutzgebietes verursacht werden können, bietet keine andere Schutzkategorie den erforderlichen Handlungsspielraum.**

Für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten stellt sich die Ausweisung als NSG derart dar, dass die offensichtlich bisher ausgeübten Nutzung, insbesondere das Bootfahren und die Nutzung der Badestelle, weiterhin zulässig bleiben. Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet werden somit keine über die bereits von Gesetzeswegen bestehenden Einschränkungen des Eigentums verursacht. Die Ausweisung als Schutzgebiet schreibt lediglich den Bestand als Status Quo ohne direkte Auswirkungen für den Eigentümer fest, so dass sich hieraus keine Entschädigungsansprüche ableiten lassen. Die Wahl der nach dem Naturschutzrecht verhältnismäßig strengen Schutzkategorie des NSG ist somit in Anbetracht der Gefährdung, der Seltenheit und vor allem der Empfindlichkeit gegenüber Standortänderungen gerechtfertigt.

4 Inhalte der Verordnung

4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 23 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
4. als Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Der Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt.

Der Schutz der Verordnung soll sich möglichst umfassend auf die vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften auswirken und Gefährdungen weitestgehend ausschließen. Ein wesentlicher Teil der Schutzbemühungen zielt auf die Erhaltung des durch ein typisches, mit enger Amplitude gekennzeichnetes Wasserregimes sowie die durch Nährstoffarmut gekennzeichneten Standortbedingungen. Die Wasserstände folgen, von technischen Einrichtungen unbeeinflusst, den natürlichen Grundwasserschwankungen. Der Standort bildet die Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung des gegenständlichen Lebensraumes mit dem entsprechenden Arteninventar.

Insbesondere kennzeichnend und wertgebend für den Lebensraumtyp ist das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) als Art des Anhang II der FFH – Richtlinie sowie unter anderem auch der Kriechende Sellerie (*Apium inundatum*).

Auf Grund der EU-rechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der FFH Richtlinie wurde die Schutzgebietsverordnung dahingehend erweitert, dass die nach der FFH Richtlinie zu schützenden Lebensraumtypen explizit benannt werden. Dieses sind die im Folgenden gelisteten Lebensräume. Prioritäre Lebensräume oder Arten im Sinne der FFH – Richtlinie kommen nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vor.

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG

Klartext Bezeichnung	LRT – Nr.
<u>Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften</u> Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Stillgewässern mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem, basenarmem klarem Wasser. Die Ufer sind überwiegend unbeschattet und flach ausgebildet mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen, gewässertypischen Wasserstandsschwankungen. Die Uferbereiche weisen Strandlings- und/ oder Zwergbinsen-Vegetation aus unter anderem Strandling (<i>Littorella uniflora</i>), Fadenezian (<i>Cicendia filiformis</i>), Zwerglein (<i>Radiola linoides</i>) und Flutender Sellerie (<i>Apium inundatum</i>) auf.	3130

4.2 Verbote und Gebote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen beziehen

sich auf Rechte, die in der freien Landschaft ohne Schutzstatus generell zulässig sind. Die Einschränkungen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer etc. über Gebühr oder die bestehenden naturschutzfachlichen Festlegungen ist somit nicht gegeben. Durch diese zwingend notwendigen, weitergehenden Einschränkungen sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope gesichert werden.

Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenaufgaben zu binden oder weitergehenden rechtlichen Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend die Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu berücksichtigen.

Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

Verbot / Gebot	Zielstellung
Den Wasserhaushalt zu verändern.	Sicherung der durch eine besondere Bodenfeuchte und Nährstoffarmut definierten Bereiche und Erhaltung der Standortverhältnisse.
das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,	Das Verbot zielt gleichermaßen auf die Erhaltung der Grundwasserflurabstände als ein wesentliches Kriterium für das Vorkommen der zu schützenden Pflanzen und Biotope.
das Gewässer und dessen Ufer mit baulichen Maßnahmen zu verändern oder aktiv Gehölze einzubringen,	Die Amphibischen bzw. Flachwasserzonen der Uferbereiche gehören zu den angestammten Lebensräumen des Froschkrautes. Eine Beschattung ist für die Erhaltung der Art negativ.
bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen,	Vermeidung von grundsätzlichen Beeinträchtigungen und Störungen sowie von direktem Flächenverlust im NSG.
Stoffe in das Gewässer oder dessen Umgebung einzubringen, die den Nährstoffgehalt oder den Wasserchemismus verändern, insbesondere Fischfutter,	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wasserqualität, die ggf. zur Eutrophierung führt oder die Standortverhältnisse auf andere Art negativ verändert.
chemische Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,	Vermeidung einer direkten Schädigung des NSG durch den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.
wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,	Grundsatz des NSG vor Beeinträchtigungen des Naturgenusses, da auch die Erholung im Gebiet grundsätzlich zulässig bleibt.
zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,	Grundsatz des NSG vor Beeinträchtigungen des Naturgenusses, da auch die Erholung im Gebiet grundsätzlich zulässig bleibt.
Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch invasive Arten, die die heimische Flora verdrängen und ggf. tiefgreifende Sanierungsmaßnahmen zum Schutz des Gebietes erforderlich machen.

Verbot / Gebot	Zielstellung
Fische in das Gewässer einzubringen oder den bestehenden Fischbesatz zu ergänzen.	Durch Verwirbelungen der Gewässersohle oder der Uferbereiche durch Nahrungssuchende Fische werden Nährstoffe freigesetzt und werden pflanzenverfügbar. Diese fördern somit die Eutrophierung des Gewässers.
Das Betreten des Naturschutzgebiets außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege.	Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes, insbesondere Schutz vor Störungen durch über die private Nutzung hinausgehende Freizeitnutzung.

4.3 Freistellungen

Neben den allgemeinen Verboten, welche sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes ergeben und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst grundsätzlichen Vorrang vor anderen Belangen einräumen, sowie den oben formulierten Verboten, sind in der Verordnung auch generelle Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Diese umfassen neben anderen vor allem Punkte aus den folgenden Bereichen:

1. Eigentumsrechte inkl. Freizeit und Hobbynutzung,
2. straßen- und wasserbauliche Unterhaltung des Gebietes,
3. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

4.3.1 Eigentumsrechte

Mit den Freistellungen wird vorrangig dem Umstand Rechnung getragen, dass das Eigentum an den Flächen bzw. die damit verbundenen Rechte nur in einem unbedingt zwingenden Umfang, angepasst an die Schutzziele, eingeschränkt werden sollen. Als grundlegendes Recht ist somit das Betreten der Flächen für den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragte grundsätzlich freigestellt sowie die Nutzung bestehender Anlagen im Rahmen des bisherigen Umfangs. Für die Nutzung des Teiches bzw. der ehemaligen Abbaustelle bedeutet das, dass die bisherige Hobbyfischerei, das Bootfahren und die Badenutzung durch die Gebietsverordnung nicht eingeschränkt werden, da diese dem Schutzzweck grundsätzlich nicht zuwiderlaufen. Ein Zugang zu dem Gelände für die Öffentlichkeit zur Badenutzung soll nicht hergestellt werden, da es sich um eine private Badenutzung handelt. Weiterhin ist auch die Instandhaltung des Badesteges zulässig, jedoch nicht die Erweiterung.

Unter einem Zustimmungsvorbehalt werden die Freistellungen geführt, die nicht unmittelbar durch den Eigentümer bzw. die Naturschutzbehörde in Anspruch genommen werden. Dies sind insbesondere Betretungsrechte für Untersuchungen und dergleichen. Mit dem Zustimmungsvorbehalt werden auch die Eigentumsrechte gewahrt, da eine Zustimmung zukünftig nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten erfolgen soll.

4.3.2 Jagd

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt, was auch die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und Ansitzleitern einschließt. Ausgeschlossen ist jedoch die Einrichtung von Futterstellen und Kurrungen. Dadurch wird sichergestellt, dass Nährstoffeinträge auf diesem Wege nicht entstehen können.

5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise

5.1 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z.B. die Basisdatenerfassung oder das zum Zeitpunkt der Veränderung des Schutzgebietes aktuelle Luftbild der Landesvermessung sein.

5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung der „Sandgrube Pirgo“ zum NSG basiert unter anderem auf der Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die für die Pflege und Entwicklung des Gebietes notwendigen Maßnahmen vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Dementsprechend ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG).

5.3 Sonstige Hinweise

Die §§ 9 und 11 der NSG Verordnung enthalten deklaratorische Hinweise auf sonstige besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

Cloppenburg

Johann Wimberg
Landrat

Anhang 1: Darstellung des Grenzverlaufs in der Örtlichkeit

